



Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Zustimmung des Kabinetts zum „Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs“ am 11. Februar 2020 hat die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs nach langem und intensivem Ringen zwischen Land und Kommunen aber auch zwischen den Kommunalverbänden ihren ersten wichtigen Meilenstein erreicht.

Das Ergebnis zeigt Licht und Schatten. Licht, weil der Gesetzentwurf zentrale Forderungen der Kreisebene aufgegriffen hat, insbesondere die Einführung eines Flächenfaktors, für den wir nicht zuletzt vor dem Landesverfassungsgericht intensiv gestritten haben. Schatten, weil der Gesetzentwurf zahlreiche Veränderungen gegenüber dem Gutachten enthält, die überwiegend zulasten der Kreisebene wirken und erkennbar von dem Gedanken getragen sind, große Verwerfungen zwischen den Kommunalgruppen gegenüber dem Status quo zu vermeiden. Exemplarisch dafür stehen die Streichung des Vorwegabzuges für den Straßenbau, der insbesondere die Kreise bei der Bewältigung ihrer Aufgaben als Straßenbauasträger unterstützt hat, oder die aus meiner Sicht systemfremde Einführung eines Vorwegabzuges für Schwimmbäder mit ausschließlich kommunalen Mitteln.

Doch bei jedem Vergleich zwischen dem neuen und dem noch geltenden FAG darf nicht aus dem Blick geraten, dass mit der Reform des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2015 auf verfassungswidrigem Wege in nicht unerheblichem Maße Mittel der Kreisebene entzogen wurden und die Kreise nun die berechnete Erwartung haben, dass dieses Ergebnis mit dem neuen FAG korrigiert wird.

In diesem Newsletter wird Ihnen der Finanzreferent der Geschäftsstelle, Knut Riemann, die Inhalte und Auswirkungen des vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurfs vorstellen. Bei ihm und der gesamten Geschäftsstelle möchte ich mich an dieser Stelle für ihr intensives Engagement und ihr umsichtiges Agieren in den vergangenen Monaten bedanken. Aber wir wissen auch, die Arbeit ist bei weitem noch nicht beendet, im Gegenteil: die politischen Diskussionen über die Ausgestaltung des neuen FAG werden in den kommenden Monaten an Intensität zunehmen. Insbesondere wenn der Gesetzentwurf nach der zweiten Befassung im Kabinett im April ins parlamentarische Verfahren übergeben wird. Sie alle sind herzlich eingeladen, sich intensiv in die nun anstehenden Diskussionen insbesondere gegenüber Ihren Landtagsfraktionen und Wahlkreisvertretern einzubringen, um für einen fairen und bedarfsgerechten Finanzausgleich zu werben.

Herzlichst Ihr,



Reinhard Sager

Inhalt

Editorial	1
Ein bedarfsgerechter kommunaler Finanzausgleich für Schleswig-Holstein.....	2
Kurznachrichten	4
Termine	4

EIN BEDARFSGERECHTER KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN

VON KNUT RIEMANN

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Januar 2017 die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs 2015 in wichtigen Teilen für verfassungswidrig erklärt und dem Landesgesetzgeber aufgetragen, zum Jahr 2021 ein verfassungskonformes Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu verabschieden. Am 11.02.2020 hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs beschlossen und den Kommunalen Landesverbänden zur Anhörung vorgelegt.

Kein Vorhaben des Landes dürfte für die künftigen Finanzbeziehungen von Land und Kommunen von so erheblicher Tragweite sein wie die Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs. Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist dafür ein wichtiger Meilenstein gesetzt worden. Die kommenden Monate werden im Zeichen eines inhaltlichen und politischen Diskurses stehen.

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil die fehlende substanzielle Ermittlung der kommunalen Bedarfe und des Landesbedarfs als Ausgangspunkt für eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der Finanzmittel bemängelt (Symmetriegebot). In der Folge waren sich Land und Kommunale Landesverbände einig, die Bedarfe durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) untersuchen zu lassen. Nachdem im Mai vergangenen Jahres die erste Gutachtenfassung vorgelegt wurde, hat dies eine intensive Diskussion über die Ergebnisse ausgelöst. Die letzten Wochen des vergangenen Jahres waren durch intensive Verhandlungen der kommunalen Verbände mit dem Land geprägt. Hinsichtlich des **vertikalen Finanzausgleichs** – also der künftigen Höhe der Finanzausgleichsmasse – konnte grundsätzlich ein Einvernehmen mit dem Land erzielt werden. Das Land wird den Finanzausgleich um 54 Mio. Euro im Jahr 2021 aufstocken (Verbundquote 18,07%). Trotz einer weiter ansteigenden Quote in den Jahren 2022 bis 2024 wird die Zielsetzung einer perfekten Symmetrie allenfalls mittelfristig erreicht werden können. Vor dem Hintergrund des enormen Haushaltsüberschusses beim Land erscheinen die Zusagen in einem neuen Licht: Es bleibt die Frage, weshalb nicht ein ambitionierterer Pfad hin zur Symmetrie verabredet werden kann oder warum landespolitische Zielsetzungen nicht mit zusätzlichem Landesgeld hinterlegt werden.

Beim **horizontalen Finanzausgleich** – also bei der Verteilung der Mittel auf die Kommunalgruppen – konnte keine Verständigung erzielt werden. Der Landkreistag hat sich kompromissbereit gezeigt; wir waren bereit zu akzeptieren, dass die vom Gutachter empfohlenen Defizite bei

den zentralen Orten und kreisfreien Städten deutlich geringer ausfallen. Klar muss aber auch sein – und dies hat die Mitgliederversammlung am 25.10.2019 bekräftigt –, dass die Grundaussagen des Gutachtens nicht in ihr Gegenteil verkehrt werden dürfen. In der Folge hat das Innenministerium einen Gesetzentwurf erarbeitet, der von der Landesregierung am 11.02.2020 beschlossen und anschließend den kommunalen Verbänden zur Anhörung vorgelegt wurde. Die Gremien des Landkreistages haben sich bereits mit dem Entwurf befasst:

19.02.2020 – Landräterrunde

20.02.2020 – Sondersitzung des Arbeitskreises Finanzen (Kreiskämmerer tagung)

20.02.2020 – Sondersitzung Finanzausschuss

25.02.2020 – Sondersitzung Vorstand

Der Landkreistag wird sich Anfang März dezidiert zum Gesetzentwurf äußern. Auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verbände wird sich dann die Landesregierung im April erneut mit dem Gesetzentwurf befassen.

Im Mai beginnt mit der ersten Lesung im Schleswig-Holsteinischen Landtag das parlamentarische Verfahren. Die zweite Lesung im Landtag muss spätestens im Dezember erfolgen, damit das neue Finanzausgleichsgesetz rechtzeitig zum Finanzausgleichsjahr 2021 in Kraft treten kann. Gemeinsam gilt es, sich in dieses Verfahren für die Interessen der Kreise einzubringen: eine weitere Abkehr von den Ergebnissen des Gutachtens und damit eine weitere Reduzierung der Kreismittel können wir nicht akzeptieren.

In der allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf führt das Innenministerium aus, dass das FiFo-Gutachten „die Basis“ für den Entwurf bilde. „In Teilen werden die Gutachten vorschläge direkt umgesetzt, teilweise erfolgt eine handhabbare und leichter nachvollziehbare Umsetzung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung in Anlehnung an die gutachterlichen Vorschläge.“ Bei einer genauen Betrachtung gleicht der künftige Finanzausgleich aber in seiner Grundstruktur dem bestehenden System. Dies gilt vor allem für die

- Beibehaltung eines aufgabenbezogenen Finanzausgleichs (Ebenenmodell),
- Beibehaltung von drei Teilschlüsselmassen, obwohl das Gutachten die Integration der zentralörtlichen Mittel in die Gemeindeschlüsselmasse empfiehlt,

- grundsätzliche Beibehaltung der Berechnungsmethodik bei den Schlüsselzuweisungen.

Folgende Änderungen sieht der Gesetzentwurf vor:

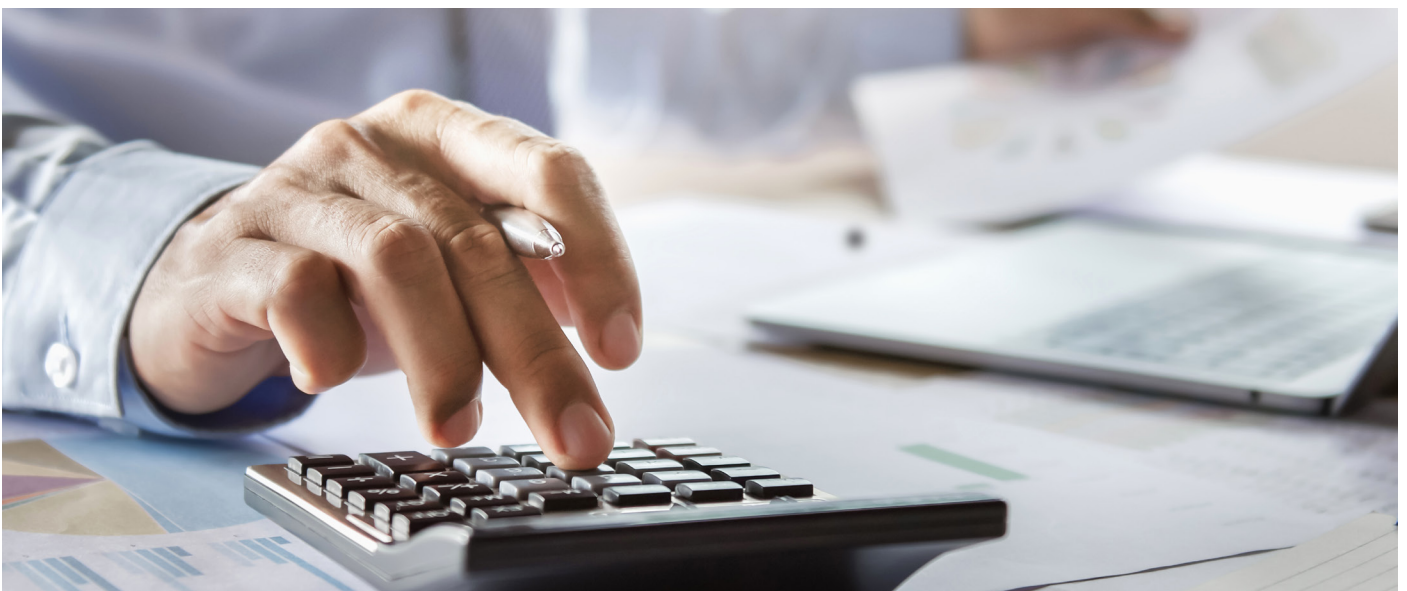
- Einführung eines Flächenfaktors für Gemeinde- und Kreisaufgaben,
- Einführung eines Zuschlags für die Altersgruppe bis 18 Jahre bei den Gemeinde- und den Kreisschlüsselzuweisungen,
- Einbeziehung der kreisfreien Städte bei der Berechnung der Nivellierungssätze, Absenkung des Durchschnittssatzes von 92% auf 90%,
- wesentliche Änderungen bei den Vorwegabzügen (Dynamisierung bestehender Vorwegabzüge, Streichung des Vorwegabzuges für Straßenbau, Verlagerung des Vorwegabzuges für Kita-Förderung in das Fachgesetz, Einführung neuer Vorwegabzüge für Infrastrukturlasten und kommunale Schwimmsportstätten).

„Ein Gesetzentwurf mit Licht und Schatten“ – so äußerte sich der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Landrat Reinhard Sager, in einer ersten Reaktion zum Gesetzentwurf. Zahlreiche Ankündigungen des Landes zur künftigen Finanzausstattung der Kommunen sollen mit dem Gesetzentwurf umgesetzt werden. Das gilt beispielsweise für die Einbeziehung der Kompensationsbeträge für die Neuordnung der Sozialhilfeabrechnung sowie die Integrationsmittel in den Verbundsatz. Ferner stellt das Land ab 2021 zunächst 5 Mio. Euro bereit, die bis 2024 um jährlich weitere 5 Mio. Euro aufgestockt und ebenfalls in den Verbundsatz überführt werden sollen. Leider enthält der Gesetzentwurf aber – entgegen vorheriger Ankündigungen – keine Perspektive, in absehbarer Zeit einen Symmetriekoeffizienten von 1,0 als Ausdruck einer gerechten Finanzmittelverteilung zwischen Land und Kommunen zu erreichen.

Zur Frage der horizontalen Finanzverteilung wird in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, dass gerade die Vorschläge des FiFo-Gutachtens zu komplex und wenig transparent erscheinen. Die Methodik wurde daher *„orientiert an den Ergebnissen des Gutachtens im Gesetzestext transparenter und leichter anwendbar umgesetzt.“* Einer genauen Betrachtung hält diese These jedoch nicht stand: Während die Kreise auf der Grundlage des FiFo-Gutachtens in der ungünstigsten Modellvariante noch einen Zugewinn von rd. 77 Mio. Euro annehmen konnten, beläuft sich dieser nach den simulierten Modellberechnungen auf rd. 19 Mio. Euro. Von einer Orientierung an den Gutachtenergebnissen kann daher kaum die Rede sein.

Ein bedarfsgerechter Finanzausgleich erfordert es zwingend, bestimmte Mittel auch gezielt den Kommunalgruppen als Aufgabenträger zuzuweisen: so ist die Zuordnung des Kompensationsbetrages für das Defizit im Bereich der Sozialhilfe zur Kreisschlüsselmasse sachgerecht. Der Wegfall des Vorwegabzuges Straßenbau (bisher § 15 FAG), an dem die Kreise zu einem erheblichen Anteil partizipieren, muss über eine zielgerichtete Ausgestaltung des neuen Vorwegabzuges Infrastruktur kompensiert werden.

Auch wenn der Gesetzentwurf deutlich hinter den Erwartungen der Kreise zurückbleibt, können zumindest alle Kreise ab 2021 mit Zugewinnen rechnen. Damit stimmt zumindest die Grundrichtung, denn die Kreise müssen wichtige Zukunftsaufgaben finanzieren: Sei es im Naturschutz, beim ÖPNV oder im Gesundheitswesen. Ob sich im weiteren Verfahren noch Verbesserungen zugunsten der Kreisebene erreichen lassen, bleibt abzuwarten. Schließlich sind die Kreise die Kommunalgruppe, deren Aufgaben – gemessen an den wissenschaftlich ermittelten Bedarfen – am wenigsten ausfinanziert sind. Vor diesem Hintergrund wäre eine weitere Umverteilung zu Lasten der Kreise keinesfalls akzeptabel.



Quelle: lovelyday12/stock.adobe.com

Kreise erhalten rd. 12,5 Mio. Euro zur Kompensation gestiegener Kosten der Unterkunft

Nach über einjährigen Verhandlungen zunächst zwischen den Kommunalverbänden und schließlich mit der Landesregierung hat das Kabinett am 11.02.2020 über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes die Entnahme von rd. 13 Mio. Euro aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) beschlossen. Die Mittel sollen mit einem Anteil von rd. 12,5 Mio. Euro ganz überwiegend den Kreisen zugutekommen und als Kompensation für eine fehlgeleitete Bundesentlastung für die flüchtlingsbedingt angestiegenen Kosten der Unterkunft (KdU) dienen. Hintergrund ist eine vom Bund beschlossene Entlastung der Aufgabenträger (in SH die Kreise und kreisfreien Städte), die aufgrund des gewählten Zahlungsweges über den gemeindlichen Umsatzsteueranteil nur zum Teil über die Kreisumlage bei den Kreisen angekommen ist. Mit der nun vom Kabinett beschlossenen Regelung wird die Fehlleitung der Mittel korrigiert.

Manfred Uekermann wird neuer Kreispräsident von Nordfriesland

Der Kreistag des Kreises Nordfriesland hat in seiner Sitzung am 07. Februar 2020 Manfred Uekermann (CDU) einstimmig zum neuen Kreispräsidenten gewählt. Herr Uekermann tritt die Nachfolge von Heinz Maurus an, der zum Jahreswechsel aus dem Kreistag ausgeschieden ist. Der Landkreistag gratuliert Herr Uekermann herzlich zu seiner Wahl und freut sich auf die künftige Zusammenarbeit. Unser besonderer Dank gilt Heinz Maurus, der mit seiner großen politischen Erfahrung und seinem klugen und tatkräftigen Engagement u.a. als Mitglied des Vorstandes, als Vorsitzender des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses sowie als Sprecher der CDU-Fraktion im SHLKT immer eine große Stütze des Verbandes war.

MÄRZ

09.03.

Kreispräsidententreffen

12.03.

Vorstandssitzung

16.03.

ARGE-Vollsitzung

17.03.

Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

17.03.

Bau- und Umweltausschuss

18.03

Sozial-, Gesundheits- und Verbraucherschutzausschuss

24.03.

Schul-, Jugend- Sport- und Kulturausschuss

25.03.

Landräterunde

26.03

Innen-, Rechts- und Europaausschuss

Alle Termine für 2020 finden Sie unter:

www.sh-landkreistag.de/aktuelles/termine/



Bringen Sie die Zukunft auf die Straßen

mit unseren Ladelösungen für E-Autos

Powered by **e-on** Drive

Ladesäulen und Wallboxen unter: www.hansewerk.com/ladeloesungen

Hanse Werk